



Antrag Bauwasserzähler



:vom Antragsteller auszufüllen.
 :vom Gemeinde MA auszufüllen.

Rechnungsadresse:

Bauvorhaben:

Ansprechpartner	E-Mail	Tel.

Verwendungszweck:

--

Ansprechpartner Gemeinde Wollenberg Waldemar	E-Mail wasserversorgung@bindlach.bayern.de	Durchwahl 24h	09208 215 0170 1668085 09208 580526
--	---	-------------------------	--

Zählernummer:

Standrohr Systemtrenner
OFH

Ausgabestand:

Datum: _____

Rückgabestand:

Datum: _____

Verbrauch mit Kanalgebühr:

Verbrauch ohne Kanalgebühr:

Zählergröße

EDV Nr.

Entnahmestelle:

Hydrantenschlüssel OFH	<input type="checkbox"/>	Verschlusskappe Standrohr	<input type="checkbox"/>
Hydrantenschlüssel UFH	<input type="checkbox"/>	Verschlusskappe Storz	<input type="checkbox"/>
Übergang B/C	<input type="checkbox"/>	_____	<input type="checkbox"/>

Bemerkung:

Abholer/Betreiber auf DVGW Arbeitsblatt **W 408** (Anschluss von Entnahmeverrichtungen an Hydranten in Trinkwasserverteilungsanlagen) hingewiesen. Desinfiziert ausgegeben.

--

(Ort, Datum, Unterschrift)

Antragsteller/Abholer

(Ort, Datum, Unterschrift)

Gemeindemitarbeiter

Zurück am: _____



Merkblatt Bauwasserzähler



Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der Größe des zu mietenden Zählers

1 € Pro Tag	Q ₃ 4
-------------	------------------

oder

2 € Pro Tag	Q ₃ 10
-------------	-------------------

oder

3 € Pro Tag	Q ₃ 16
-------------	-------------------

+

Verwaltungsaufwand (z.B. Personalkosten, Fahrzeugkosten, etc.)

Bei Mietdauer länger als 1 Monat wird Zählergrößenunabhängig 30 € pro Monat berechnet.

Für die genutzte Wassermenge berechnen wir den derzeit gültigen Tarif gemäß der aktuellen Beitragssatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Bindlach oder des Zweckverbandes Benker Gruppe.

Für Dauernutzer ist das Standrohr zum Jahresende zwecks Ablesung und Funktionskontrolle bei der gemeindlichen Wasserversorgung vorzuführen.

Störungen an Hydranten sind sofort zu melden.

Bei Frostwetter ist der Anschluss von Standrohren untersagt.

Die Kosten für Verlust, Verunreinigung, oder Reparatur bei Schäden am Standrohr, Systemtrenner, Betätigungsschlüssel, Schläuchen und bei Nachweis sind die Reparaturkosten am Hydranten zu tragen. Bei Diebstahl oder Verlust des Standrohres wird ein Durchschnittsverbrauch berechnet sowie der Anschaffungswert des Gerätes.

Sobald die Entnahmestelle sich auf eine öffentliche Verkehrsfläche befindet, ist die Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung (kostenpflichtig) erforderlich. Diese ist mindestens 1 Woche im voraus bei der Gemeindeverwaltung Bindlach zu beantragen. (E-Mail: sonja.betge@bindlach.bayern.de, Tel.: 09208/664-44)

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Bindlach (Wasserabgabesatzung – WAS)

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke; Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

⁽¹⁾ ¹ Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen.

⁽²⁾ ² Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. ⁽³⁾ ³ Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

⁽²⁾ ⁽²⁾ Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.